

## **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDLA)**

- Überarbeitete Fassung 02.11.10 -

### **DIREKTVERGABE**

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrs-  
dienste durch den Kreis Unna  
an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

### **Präambel**

Der Kreis Unna trägt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er ist zugleich Hauptgesellschafter der VKU.

Der Kreis Unna ist eine Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend VO 1370/2007 genannt) und übt die Kontrolle über die VKU wie über eine eigene Dienststelle aus. Er hat diese und alle weiteren Voraussetzungen für eine Direktvergabe an die VKU geschaffen und sorgt für die Laufzeit für deren Einhaltung.

In den Zuständigkeitsgebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Hochsauerlandkreis, Soest und Unna werden integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste in den vereinheitlichten Tarifräumen Ruhr-Lippe und Münsterland angeboten. Für das Gesamtgebiet gelten ein von allen Verkehrsunternehmen, die fahrplanmäßigen Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) erbringen, beachtetes Tarifwerk (VGM/VRL-Tarif), ein einheitlicher Informationsdienst für den Fahrgast und eine abgestimmte Fahrplanung zur Sicherung von Übergängen zwischen den Verkehrsmitteln und zur sonstigen Anschlusssicherung. Der Kreis Unna stellt diese Integration durch sein Mitwirken in Aufgabenträgerorganisationen sicher und indem er die VKU entsprechend verpflichtet oder allgemeine Vorschriften mit Tarifbezug erlässt.

Der Kreis Unna bekräftigt im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO 1370/2007 seine Verantwortung als Gesellschafter der VKU, die Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste wirtschaftlich zu sichern. Die Direktvergabe erfolgt im Wege dieser gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung.

### **§ 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste, Anforderungsprofil**

- (1) Der Kreis Unna betraut die VKU im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 (nachfolgend kurz "Dienstleistungsauftrag" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 genannt) mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Bussen sowie flexiblen Angebotsformen (z. B. Taxi-Bus) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Kreises Unna. Grundlage sind die der VKU erteilten Liniengenehmigungen mit ihren Pflichten nach dem PBefG (Anlage 1), dem sich daraus ergebenden Liniennetz (Anlage 2) und die vom Kreis Unna vorgegebenen Qualitätsstandards (Anlage 3), die zusammen das Anforderungsprofil bilden, das von der VKU umzusetzen ist. Die VKU übernimmt diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt eine ausreichende Bedienung durch ihr Fahrplanangebot sicher. Der personenbeförderungsrechtliche

Status der VKU im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die VKU erbringt die Personenverkehrsdienste im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Beförderungserlöshöhe.

- (2) Die Qualitätsstandards werden vom Kreis Unna auf der Grundlage des Nahverkehrsplans (NVP) und sonstiger Beschlüsse des Kreistags mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses Dienstleistungsauftrags definiert und fortgeschrieben.
- (3) Aus dem Anforderungsprofil entwickelt die VKU den Fahrplan. Im Ausgangspunkt entspricht diesen Zielvorgaben das Fahrplanangebot ab dem 01.01.2011.
- (4) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Liniengenehmigungen gelten als Bestandteil des Anforderungsprofils. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der organisatorischen unternehmerischen Verantwortung der VKU und kann nicht gesondert abgerechnet werden.
- (5) Zum Anforderungsprofil zählen auch Linienverkehre, die die VKU als Betriebsführerin im Sinne des PBefG erbringt und Leistungsanteile auf Liniengenehmigungen, die mehreren Unternehmen erteilt wurden; abweichende Betriebsführungen und Gemeinschaftsgenehmigungen sind in der Anlage 1 zu vermerken.
- (6) Zum Anforderungsprofil gehören auch Linienverkehre, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger führen, wenn deren verkehrlicher Schwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Unna liegt. Sie sind Bestandteil des Liniennetzes der Anlage 2 bzw. seiner Fortschreibung.
- (7) Die VKU darf Verkehrsleistungen für Dritte über das Anforderungsprofil dieses Dienstleistungsauftrags hinaus auf dem Gebiet des Kreises erbringen, wenn deren Kosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichsleistungen Dritter rechtskonform gedeckt werden; sie darf sich auch an wettbewerblichen Vergabeverfahren um öffentliche Personenverkehrsdienste im Zuständigkeitsgebiet des Kreises beteiligen, wenn ihr das vom Kreis Unna gestattet wird. An außerhalb des Kreises Unna organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten darf die VKU nicht teilnehmen, es sei denn, die Teilnahme ist nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) der VO 1370/2007 zulässig.
- (8) Die VKU ist verpflichtet, eine vom Kreis Unna angebotene, betreiberübergreifende Förderung von Qualitätsstandards im ÖPNV in Anspruch zu nehmen; dies gilt auch für Standards, die Gegenstand des Anforderungsprofils sind. Der Kreis Unna kann hierzu Vorgaben machen. Nicht durch die Förderung abgedeckte Eigenanteile der VKU werden durch die Ausgleichsleistung des Kreises Unna gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 finanziert.
- (9) Die VKU ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der betrauten Personenverkehrsdienste (Wiedererteilungen und Neuanträge) zu stellen.
- (10) Personenverkehrsdienste, die keine Linienverkehre nach dem PBefG sind (z. B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre) sind nicht Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags.

## **§ 2 Einzelpflichten der VKU, Vergabe von Unteraufträgen, Zusatzverkehre**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebots hat die VKU unter Beachtung des Anforderungsprofils folgende Einzelpflichten:
1. Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Bussen (Erbringung der Beförderungsleistungen einschl. Fahrzeugvorhaltung), Organisation von bedarfsorientierten Angeboten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Erschließung des Verkehrsgebietes.
  2. Betreiben und Vorhalten der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb (Betriebshöfe, Abstellanlagen, und sonstige Einrichtungen gemäß Anlage 4) einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung. Das Betreiben kann auch aufgrund von Nutzungsverhältnissen erfolgen. Für die Haltestellen im Liniennetz gemäß Anlage 2 gelten die Anforderungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
  3. Ausgestaltung der Liniengenehmigungen zur Anpassung der Betriebsdurchführung an Veränderungen der verkehrlichen Situation einschl. Festlegung von Linien-/ Streckenführungen, Takten, Abfahrtszeiten, Anschlüssen etc. auf Basis des NVP sowie der sonstigen Festlegung des Aufgabenträgers (siehe auch § 3).
  4. Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing, Vertrieb u.a., Fahrausweisverkauf und das Betreiben der Servicezentrale „fahrtwind“).
  5. Anwendung des im Bedienungsgebiet der VKU geltenden Gemeinschaftstarifes.
- (2) Die VKU darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrags Sorge. Die VKU muss den überwiegenden Teil der Leistung selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die von der VKU nach Inhousegrundsätzen kontrolliert werden, gelten als Selbsterbringung. Leistungsbezüge von anderen Unternehmen, die keine Beförderungsleistungen sind, sind bei der Beurteilung der Selbsterbringung unbeachtlich. Die Einzelpflichten nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 sind als Selbsterbringung zu berücksichtigen.
- (3) Verlangt der Kreis Unna Zusatzverkehre, deren Kosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen und/oder rechtskonforme Ausgleichszahlungen Dritter zu decken sind und die 250.000 Wagen-Kilometer p. a. übersteigen, legt die VKU eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Kosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs zur Anerkennung vor. Sagt der Kreis Unna nach Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch die VKU erbracht. Auszugleichen ist der nachgewiesene Ist-Fehlbetrag. Dies gilt auch für Zusatzverkehre ab dem 1. Kilometer, die von kreisangehörigen Städten und Gemeinden über den Kreis Unna verlangt werden.

## **§ 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils**

- (1) Das Anforderungsprofil wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:
1. Fortschreibung des NVP durch den Kreis Unna.
  2. Sonstige Beschlüsse des Kreistages mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses Dienstleistungsauftrags.

- (2) Im Rahmen des aktuellen Anforderungsprofils kann der Kreis Unna Leistungsanpassungen im Linienverkehr auf seinem Gebiet von bis zu +/- 5 % pro Jahr zum üblichen Fahrplanwechsel mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Monaten verlangen.
- (3) Die VKU darf Leistungsanpassungen im Rahmen des aktuellen Anforderungsprofils im Linienverkehr von insgesamt bis zu +/- 3 % pro Jahr nach eigenem Ermessen vornehmen.
- (4) Die VKU kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens neun Monaten unterbreiten, über die der Kreis Unna möglichst binnen sechs Monaten entscheidet.
- (5) Sofern der Kreis Unna Änderungen des ÖPNV-Leistungsangebotes gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 verlangt, die bei der VKU Investitionen erforderlich machen, wird der Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen dem Kreis Unna und der VKU verbindlich abgestimmt; der Kreis Unna sichert die Finanzierung der durch die Angebotsänderungen verursachten Nettozusatzkosten im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags zu.
- (6) Für die vorstehenden Bestimmungen wird die Mindestleistung im Linienverkehr der VKU auf 95 % der Fahrplan-Kilometer des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt. Verlangt der Kreis Unna Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, werden hierdurch verursachte und von der VKU nachgewiesene Remanenzkosten im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags finanziert.
- (7) Bei bestehenden Regelungen mit anderen Gebietskörperschaften über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV, die Gegenstand des Anforderungsprofils dieses Dienstleistungsauftrags sind, die auf Veranlassung der anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und für die die veranlassende Gebietskörperschaft einen Ausgleich leistet, sind deren Rechte und Interessen bei der Fortschreibung des ÖPNV-Leistungsangebotes zu beachten. Der Kreis Unna wirkt darauf hin, dass diese Regelungen anderer Gebietskörperschaften bis spätestens zum 31.12.2012 im Verhältnis zum Kreis Unna getroffen werden (Definition des von der Gebietskörperschaft gewollten ÖPNV-Leistungsangebotes und der von dieser Gebietskörperschaft aufzubringenden Finanzierung) und die Finanzierungen im Verhältnis zur VKU als Ausgleich nach diesem Dienstleistungsauftrag ausgewiesen werden.

#### **§ 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts**

Der Kreis Unna wird der VKU zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Personenverkehrsdienste, sofern rechtlich möglich, mit Wirkung zum 01.01.2012 ein ausschließliches Recht gewähren, auf dem durch die Anlage 2 nachgewiesenen und ggf. fortgeschriebenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr unter Ausschluss anderer Verkehrsunternehmen durchzuführen. Er wird hierzu im Rahmen des notwendigen Verfahrens die gebotenen Rechtsakte frühzeitig erlassen.

#### **§ 5 Jahresbericht und Qualitätssicherung**

- (1) Bis zum 30.04. des Folgejahres berichtet die VKU gegenüber dem Kreis Unna über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Vorjahr. Der Bericht muss die Angaben nach Art. 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 enthalten.

- (2) Die VKU wird zum Nachweis der Einhaltung der im Anforderungsprofil definierten, fahrgastbezogenen Qualitätsstandards folgende Maßnahmen ergreifen:
1. Im Rahmen ihrer Fahrgastzählungen führt die VKU ergänzend Fahrgastbefragungen zur Kundenzufriedenheit durch. Diese erfolgen je Linie mindestens alle drei Jahre. Die Fahrgäste vergeben Schulnoten zur Zufriedenheit. Der Qualitätsnachweis ist erbracht, wenn die Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die Durchführung weiterer Nachfrageanalysen kann der Kreis Unna einfordern.
  2. Ergänzend wird alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2011, ein Qualitätscheck mittels eines standardisierten und mit dem Kreis Unna abgestimmten Erfassungsbogens von der VKU durchgeführt. Die Ergebnisse der dabei überprüften Merkmale werden dem Kreis Unna vorgestellt, Schwachstellen analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung abgestimmt.

## **§ 6 Ausgleichsleistungen des Kreises**

- (1) Die Finanzierung der der VKU für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge gemäß Absatz 3 und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen des Kreises. Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und den entsprechenden Erträgen. Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 2) und Planerträge (Abs. 3) anzusetzen. Für die Plan-Betriebsleistung in Fahrplan-Kilometern zuzüglich planbarer Zusatzverkehre gemäß § 1 Abs. 4 ist ein Ausgleichssatz je Fahrplan-Kilometer zu bilden. Positive Netzeffekte sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot umfassenden Verpflichtung nicht anzusetzen. Die VKU trägt vorbehaltlich des Absatzes 6 das Planungsrisiko. Remanenzkosten gemäß § 3 Abs. 3 werden vom Kreis Unna gesondert getragen.
- (2) Die VKU plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres. Die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Aufwandsarten sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes oder regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen. Die Aufwendungen dürfen maximal in Höhe der gemäß § 8 Abs. 1 ermittelten Sollaufwendungen angesetzt werden.
- (3) Die VKU plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Ist-Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr. Anzusetzen sind alle Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere:
1. Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzleistungen (z. B. § 45a PBefG [neu § 11a ÖPNVG NRW], § 148 SGB IX usw. einschl. Nachfolgeregelungen), Ausgleichsleistungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden auf der Grundlage bereits vor dem 01.01.2011 bestehender Regelungen sowie sonstige Erträge wie Werbeeinnahmen, einschließlich periodenfremder Erträge,
  2. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
- (4) Die VKU stellt zur Sicherung ihres Liquiditätsbedarfs einen Zahlungsplan für die jährlichen Ausgleichszahlungen des Kreises auf und gibt diesen dem Kreis Unna mit der Vorlage der Plan-Trennungsrechnung zur Kenntnis und fordert unterjährige Zahlungen ab, sofern und soweit der Liquiditätsbedarf nicht im Rahmen von Absatz 8 oder anderweitig gesichert ist.

- (5) Eine unterjährige Erhöhung der Ausgleichsleistungen ist bis zum 30.06. statthaft, wenn nicht prognostizierbare exogene oder von Dritten veranlasste und prüffähig nachgewiesene Entwicklungen zu erheblichen Ergebnisauswirkungen bei der VKU führen. Erheblich sind Abweichungen, die die Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 um 2 % übersteigen. Die Erhöhung ist auf die noch ausstehenden Zahlungen des Zahlungsplans umzulegen. Ergebnisauswirkungen in diesem Sinne, die nach dem 30.06. bekannt werden, können auf Antrag der Geschäftsführung in der Erfolgsplanung des Folgejahres ausgeglichen werden.
- (6) Die Ausgleichsleistungen des Kreises sind begrenzt auf das Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung laut Ist-Trennungsrechnung. Übersteigen die geplanten jährlichen Ausgleichsleistungen dieses Ergebnis, erfolgt eine Kürzung auf das Ergebnis.
- (7) Die Ausgleichsleistungen des Kreises, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend. Der Kreis Unna ist in diesem Falle berechtigt, von der VKU die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.
- (8) Die Ausgleichsleistungen des Kreises erfolgen als Gesellschafterleistungen und sind bei der VKU ertragsteuerlich als Einlagen anzusetzen. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss und der Trennungsrechnung sind sie als Ertrag zu vereinnahmen.

## **§ 7 Trennungsrechnung**

- (1) Die VKU erstellt eine Trennungsrechnung nach dem Muster der Anlage 5 als Planungsrechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. In der Sparte "Personenverkehr" sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z. B. Gelegenheitsverkehr, Freistellungsverkehre) auszuweisen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern. In ihr ist die Überkompensationskontrolle gemäß § 9 auszuweisen.
- (3) In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der VKU von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z. B. Anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (4) Die Trennungsrechnung wird dem Kreis Unna zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis zum 31.12. für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Plan-Trennungsrechnung und die Ist-Trennungsrechnung sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und dem Kreis Unna ist der Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Der Kreis Unna darf zur Er-

füllung seiner Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden.

- (5) Die Ausgleichsleistungen des Kreises, die Planleistung, der Ausgleichssatz je Fahrplan-Kilometer ist in der Plan-Trennungsrechnung für 2011 auszuweisen, die dem Kreis bis zum 31.12.2010 vorzulegen ist. Mit der Plan-Trennungsrechnung 2011 ist die Bescheinigung einer branchenkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, dass die Ausgleichsleistungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß ermittelt wurden.

## **§ 8 Anreizsetzung für eine wirtschaftliche Geschäftsführung**

- (1) Die VKU wird ihre Aufwendungen zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Aufwendungen begrenzen, die ein gut geführtes Unternehmen, dessen Struktur und Rahmenbedingungen der VKU vergleichbar ist, verbrauchen würde. Diese Sollaufwendungen werden für das Geschäftsjahr 2010 auf der Grundlage der Erfolgsplanung und sodann alle drei Jahre (2013, 2016, 2019 ff.) auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses durch einen unabhängigen, sachverständigen Dritten, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein soll, ermittelt. Das Ergebnis ist dem Kreis Unna zur Kenntnis zu geben. Die Sollaufwendungen für das Geschäftsjahr 2010 gelten für Betriebsleistungen von 6,4 bis 6,8 Mio. Fahrplan-Kilometer und eine Fremdvergabequote von 44% bis 48 %. Führt die Fortschreibung des ÖPNV-Leistungsangebotes zu Betriebsleistungen oder die Veränderung der Fremdvergabequote zu Werten außerhalb dieser Bandbreiten, sind die Sollaufwendungen für das Geschäftsjahr, in dem Änderungen ganzjährig zum Tragen kommen, neu zu ermitteln. Der Kreis Unna und die VKU können darüber hinaus, jeder für sich, eine vorgezogene Prüfung und ggf. Anpassung des Sollaufwands verlangen, wenn Änderungen des Anforderungsprofils oder kostenwirksame Änderungen der Leistungserstellung für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung die begründete Vermutung tragen, dass die Sollaufwendungen neu zu bemessen sind.
- (2) Die VKU schreibt die Sollaufwendungen nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 jährlich im Rahmen ihrer Erfolgsplanung fort und weist die Fortschreibung in der Plan-Trennungsrechnung aus, auch als Aufwandssatz je Fahrplan-Kilometer.
- (3) Zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung macht die VKU dem Kreis Unna bis zum 30.06.2011 einen Vorschlag über ein Anreizsystem, über den dieser bis zum 31.12.2011 beschließen wird.

## **§ 9 Vermeidung von Überkompensationen**

- (1) Die Ausgleichsleistungen des Kreises und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der VKU führen. Eine Überkompensation liegt vor, wenn ein fiktiver Gewinn von 10 % überschritten wird. Zur Beurteilung, ob eine Überkompensation vorliegt, ist in der Ist-Trennungsrechnung für jedes Geschäftsjahr ein Nachweis unter Ausweis folgender Posten zu führen:
  - Aufwendungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
  - Dem ÖPNV-Leistungsangebot zuzurechnende Erträge
  - Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kreis Unna
  - Maximaler Bonus in Ausfüllung von § 8 Abs. 3 in einem Anreizsystem.

- (2) Der fiktive Gewinn wird auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Kapitals für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ermittelt. Hierfür ist der Durchschnittswert der Geschäftsjahre 2007 bis 2009 anzusetzen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 01.01.2011 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.12.2020. Gleichzeitig tritt die Betrauungsregelung vom 20.04.2007 außer Kraft.
- (2) Der Dienstleistungsauftrag endet, wenn der Kreis Unna Einzelpflichten oder Rechte der VKU, die Gegenstand dieses Vertrages sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem Vertrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Vertrages oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Vertrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des Vertrages dient und für den Kreis Unna oder die VKU zumutbar ist; dies gilt auch, wenn die Erteilung ausschließlicher Rechte nicht oder nicht im gewollten Umfang umsetzbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Augenblick und in dem Umfang, in dem die VKU nicht mehr Inhaberin der Linienverkehrsgenehmigungen ist.
- (3) Der Kreis Unna oder die VKU können diesen Vertrag kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die andere Partei geschaffen wird, der eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Zuvor ist der anderen Partei die beabsichtigte Kündigung durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und dem Wirksamwerden einer Kündigung muss mindestens eine Frist von zwölf Monaten liegen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrags herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 4 nicht umsetzbar oder unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit dieses Vertrages insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so wird der Kreis Unna das in diesem Vertrag gewährte ausschließliche Recht durch erneute Handlungen bestätigen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diesen Dienstleistungsauftrag nicht ersetzt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

### **§ 13 Anlagen**

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

1. Liste der Liniengenehmigungen unter Angabe von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen)
2. Liniennetz
3. Qualitätsstandards
4. Nachweise zur ortsfesten Infrastruktur (Betriebshöfe und Abstellanlagen, sonstige Anlagen wie Baken, DFI oder LSA-Beeinflussung sind in Sammelposten zusammenzufassen)
5. Muster Trennungsrechnung

Die VKU wird die Anlagen im Bedarfsfalle kurzfristig aktualisieren und dem Kreis Unna übermitteln.

### **Gesellschaftsrechtliche Umsetzung**

Der Kreistag des Kreises Unna hat die Direktvergabe des vorstehenden Dienstleistungsauftrags am \_\_\_\_\_ beschlossen und den Landrat mit dem gesellschaftsrechtlichen Vollzug beauftragt. Die Gesellschafterversammlung der VKU hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, den Dienstleistungsauftrag als gesellschaftsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der VKU verbindlich umzusetzen und die Gesellschaftervertreter des Kreises hierzu ermächtigt.

### **Für den Kreis Unna**

Unna, den TT.MM.2010

Michael Makiolla  
Landrat

Rainer Stratmann  
Kreisdirektor

### **Für die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH**

Münster, den TT.MM.2010

André Pieperjohanns  
Geschäftsführer